

## **Setzkescher „Nein!“**

Aufgrund meiner umfangreichen Recherchen, die ich zum Thema Setzkescher bei Behörden und Ämtern durchführte, gebe ich Ihnen folgenden Sachstand zur Kenntnis. Der Einsatz eines Setzkeschers bleibt weiterhin verboten.

### **Begründung:**

Da zur Verwendung eines Setzkeschers keine diesbezüglichen Regelungen in das Niedersächsische Fischereigesetz (Nds. FischG) vom 1. Februar 1978 (Nieders. GVBl.S.81), oder in die Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl.S.289) aufgenommen wurden, handelt es sich ausschließlich um eine tierschutzrechtliche Frage im Zusammenhang mit § 1 TierSchG: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden, oder Schäden zufügen“ i.V. m. § 2 TierSchG („Haltungsnorm“). Als vernünftiger Grund i.S.v. § 1 TierSchG zur Ausübung der Angelfischerei wäre i. d. R. der „Nahrungserwerb“ anzusehen, unabhängig davon, ob es sich um ein Gemeinschaftsfischen, oder eine als Hegefischen deklarierte Gemeinschaftsveranstaltung handelt.

Da zwecks Nahrungserwerb geangelte Fische sofort nach dem Fang getötet und auch am Gewässerrand gekühlt gelagert werden können, ohne dass die Lebensmittelqualität entscheidend beeinträchtigt wird, fehlt der rechtfertigende Grund für eine Lebendfischhälterung, die nachweislich mit Leiden verbunden ist, auch wenn das Leiden in einem „Schonsetzkescher“ nicht unbedingt als erheblich zu betrachten ist. Vor diesem Hintergrund stellt die Verwendung eines Setzkeschers in der Angelfischerei einen Verstoß nach § 1 i.V.m. § 2 TierSchG dar und die zuständige Behörde kann zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendige Anordnungen treffen. Wird dem nicht nachgekommen, wäre ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 18 TierSchG durch die für den Tierschutz zuständige Behörde einzuleiten.

Falls es bei einer unsachgemäßen Setzkescherhaltung (z.B. Verwendung von nicht geeigneten Setzkeschern) nachweislich zu lang anhaltenden erheblichen Schmerzen, Leiden, oder Schäden gekommen ist, wäre der Verstoß u. U. nach § 17 TierSchG zu ahnden (Straftatbestand). Hinsichtlich des Tötens und Verwertens gefangener, mäßiger Fische hat der Angelfischer deshalb unmittelbar nach jedem Fang zunächst zu entscheiden, ob der gefangene Fisch zu den fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten gem. § 1 Abs. 1 Nds. FischG gehört, die er fangen und sich aneignen darf. Des Weiteren wäre zu überprüfen, ob gesetzliche Fangverbote gem. §§ 2-4 Binnenfischereiordnung (ganzjährige Fangverbote, Mindestmaße, Schonzeiten), oder zusätzliche, vereinsinterne Fangbeschränkungen (z.B. erhöhtes Mindestmaß) zu berücksichtigen sind.

Bei Fischarten, die keinem gesetzlich, oder vereinsintern festgelegten Mindestmaß unterliegen, wäre analog zum fischereibiologischen Zweck eines Mindestmaßes eine Entnahme und Verwertung zu Speisezwecken m. E. erst dann sinnvoll, wenn der gefangene Fisch bereits so lang ist, dass er wahrscheinlich mindestens an einer Laichsaison teilgenommen hat (Size of first Reproduction sollte überschritten sein).

War der Fang also zulässig und sind die gefangenen Fische „mäßig“ (s. o.), wären sie unverzüglich tierschutzgerecht zu töten und später sinnvoll zu verwerten. Ansonsten wären die gefangenen Fische unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen (eine Hälterung im Setzkescher wäre in diesem Fall nicht zulässig). Werden Fische, deren Fang verboten ist, beim Fang getötet, oder sind sie nicht mehr lebensfähig, so hat der Angelfischer sie unverzüglich unschädlich zu beseitigen (vgl. § 5 Abs. 1 Binnenfischereiordnung).

Ich weise allerdings darauf hin, dass nach hiesiger Auffassung, unabhängig von „individuellen Geschmacksvorstellungen“ des einzelnen Angelfischers, selbstverständlich auch Fischarten wie Rotaugen, oder Güster zu den fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten zu rechnen sind und damit bei entsprechender Fischgröße auch zu verwerten wären.